

Bekanntmachung

-Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwasseranlagen in Haid u. Irnkofen-

In Aufhausen wird im Ortsteil Haid das Niederschlagswasser von der Gemeindeverbindungsstraße in einem Niederschlagswasserkanal gesammelt und in den Alkofener Graben (Gewässer 3. Ordnung) eingeleitet. Im Ortsteil Irnkofen wird das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen der Privatgrundstücke sowie der Ortsstraßen in einem Niederschlagswasserkanal gesammelt und in einen namenlosen Graben (Gewässer 3. Ordnung) eingeleitet, der zur Großen Laber führt.

Für diese bestehenden Einleitungen von gesammeltem **Niederschlagswasser** aus den Ortsteilen Haid und Irnkofen in oberirdische Gewässer (Alkofener Graben bzw. namenloser Graben) beantragt die Gemeinde Aufhausen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sünching vom

17.02.2017 bis einschließlich 17.03.2017

während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **31.03.2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf www.landkreis-regensburg.de unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ (<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>) eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass


- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sünching, den 08.02.2017

GEMEINDE AUFHAUSEN

Jurgovsky
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an den Amtstafeln

angeheftet am: 09.02.2017
abgenommen am: 17.03.2017